

Rauchmelderpflicht in Nordrhein-Westfalen



Gesetzliche Grundlage

Nach §49 Abs. 7 der Landesbauordnung NRW gilt folgendes:

Einbaupflicht für Rauchmelder:

- für Neu- und Umbauten: ab 01.04.2013
- für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2016

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen

- Schlafräumen
- Kinderzimmern
- Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich für den Einbau: der Eigentümer

Die Rauchmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Erläuterung zur Ausstattung der bei Haus Baden verbauten Rauchmelder

Die KALORIMETA Rauchmelder wurden speziell für die Wohnungswirtschaft entwickelt und nach DIN EN 14604 zugelassen. Sie vereinen alle wichtigen Eigenschaften: Einen sehr lauten Alarmton, einen Geräteentnahmeschutz, eine fest eingelötete Langzeitbatterie und eine einfach vom Boden aus zu bedienende Stummschalttaste.

Erläuterung zur Wartung

Die Wartung aller Rauchmelder wird einmal jährlich durch die Fa. Kalorimeta durchgeführt.

Diese umfasst:

- Sichtprüfung: Es wird der normgerechte Montageort, der einwandfreie Sitz des Gerätes, die Raucheintrittsöffnung sowie die Unversehrtheit des Gerätes geprüft.
- Funktionsprüfung: Es wird der Zustand der Batterie, der Licht- und Tonsignalgeber geprüft, sowie der Alarmspeicher abgefragt.
- Dokumentation: Die Gerätewartung wird im elektronischen Ablesegerät gerätespezifisch erfasst. Ein Beleg wird gedruckt und dem Mieter übergeben. Der Mieter quittiert die Wartung durch seine Unterschrift. Der Kunde kann im Internetdienst KALO Data den Beleg online einsehen. Geräte-, Montage- und Wartungsdaten werden in den KALORIMETA Ablese- und Abrechnungsprogrammen geführt und archiviert.

Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zu seiner Wohnung zu gewähren.